

# **Studienordnung Bachelor of Science in Betriebsökonomie**

**vom 17. August 2019**

**ab Studienjahrgang 2019**

## Inhaltsverzeichnis

Art. 1	Geltungsbereich.....	3
Art. 2	Studienziel .....	3
Art. 3	Studienabschluss.....	3
Art. 4	Curriculum .....	3
Art. 5	Module .....	4
Art. 6	Inkrafttreten.....	5

**Art. 1 Geltungsbereich**

- (1) Die vorliegende Studienordnung ist von der Studiengangsleitung „Bachelor-Studiengang Betriebsökonomie“ der Fernfachhochschule Schweiz erstellt worden.
- (2) Sie gilt für den Bachelor-Studiengang Betriebsökonomie der Fernfachhochschule Schweiz ab Jahrgang 2019.
- (3) Sie basiert auf der Rahmenordnung der Fernfachhochschule Schweiz und regelt in Ergänzung dazu die Studiengangsspezifika.
- (4) Sie wird jeweils neuen Gegebenheiten (z. B. Aktualisierung des Curriculums) angepasst und durch eine modifizierte Studienordnung ersetzt.

**Art. 2 Studienziel**

- (1) Der Bachelor-Studiengang Betriebsökonomie ist primär auf die Vermittlung von beruflichen Fähigkeiten ausgerichtet. Er orientiert sich an den Erfordernissen der betrieblichen Praxis und des internationalen Arbeitsmarktes.
- (2) Im Grund- und Aufbaustudium (erste zwei Drittel des Studiums) werden die Studierenden zu betriebswirtschaftlichen Generalisten ausgebildet.
- (3) Im Vertiefungsstudium (letztes Studiendrittel) setzen sich die Studierenden ihren persönlichen Vorlieben und Neigungen entsprechend vertieft mit einem zur Auswahl stehenden Spezialgebiet auseinander.
- (4) Nach einer Einführung in die wissenschaftliche Erkenntnistheorie und die Forschungsmethodik setzen sich die Studierenden im Vertiefungsstudium mit dem Gebiet ihrer Wahl im Rahmen eines Praxisprojektes und der daran anschliessenden Bachelor-Thesis auch wissenschaftlich auseinander.
- (5) Die Absolventen des Bachelor-Studienganges Betriebsökonomie sind qualifiziert, nach einer entsprechenden Einarbeitungszeit komplexe betriebswirtschaftliche Aufgaben in verantwortungsvollen operativen Linien- und Stabsfunktionen verschiedenster Organisationen und Branchen erfolgreich zu bewältigen.

**Art. 3 Studienabschluss**

- (1) Absolventen des Bachelor-Studienganges Betriebsökonomie erhalten den eidgenössisch geschützten Titel „Bachelor of Science SUPSI in Betriebsökonomie“.
- (2) Je nach absolvierter Vertiefungsrichtung erhalten sie den Titelzusatz: mit Vertiefung in „Angabe der gewählten Vertiefungsrichtung“.
- (3) Der Titel wird von der Scuola Universitaria Professionale della Svizzera Italiana (SUPSI) verliehen, an die die Fernfachhochschule Schweiz angegliedert ist.

**Art. 4 Curriculum**

- (1) Das Curriculum des Bachelor-Studienganges Betriebsökonomie wird von der Studiengangsleitung vorgegeben.
- (2) Das Studium setzt sich aus einem Grund- (1.- 2. Semester) und Aufbaustudium (3.- 6. Semester) sowie einem Vertiefungsstudium (7.- 9. Semester) zusammen.
- (3) Das Grund- und Aufbaustudium ist für alle Studierenden Pflicht.
- (4) Das Vertiefungsstudium darf (vor Studiumsausschluss) maximal ein Mal gewechselt werden. Die Änderung muss bei der Studiengangsleitung schriftlich beantragt werden.

- (5) Die Studierenden werden zum Verfahren der Bachelor-Thesis (und damit zum Verfassen der schriftlichen Bachelor-Arbeit) zugelassen, wenn Sie mindestens 150 ECTS-Credits erlangt haben.
- (6) Das Curriculum wird laufend neuen Erkenntnissen angepasst. Die Änderungen werden den Studierenden im Rahmen einer modifizierten Studienordnung rechtzeitig kommuniziert und gelten ab dem Datum des Inkrafttretens der neuen Studienordnung (siehe dazu Art. 1 (4)).

## Art. 5 Module

- (1) Der Bachelor-Studiengang Betriebsökonomie ist modular aufgebaut und sieht eine bestimmte zeitliche Abfolge der einzelnen Module vor.
- (2) In einem Semester werden in der Regel 20 ECTS-Credits absolviert. Maximal dürfen 25 ECTS belegt werden.
- (3) In der Regel werden die Module innerhalb eines Semesters abgeschlossen.
- (4) Für jedes Modul wird die Leistung der Studierenden separat bewertet und ausgewiesen.
- (5) Pro bestandenes Modul werden in der Regel 5 ECTS-Credits erworben.
- (6) Im Grundstudium können Modulnoten innerhalb der Modulgruppen kompensiert werden. Das Grundstudium setzt sich aus folgenden Modulgruppen zusammen:
  - a) Wirtschaft und Recht (15 ECTS)
  - b) Volkswirtschaft und Mathematik (10 ECTS)
  - c) Finance (5 ECTS)
  - d) Sprachen (10 ECTS)
- (7) Die ECTS-Credits des Grundstudiums werden für eine Modulgruppe nur dann ausgewiesen, wenn die Leistungen innerhalb der Modulgruppe insgesamt als mindestens ausreichend bewertet worden sind. Die ECTS-Credits des Aufbau- und Vertiefungsstudiums werden für ein Modul nur dann vergeben, wenn die Modulleistung insgesamt als mindestens ausreichend bewertet worden ist.
- (8) Nicht bestandene Modul(-teil)-prüfungen können maximal zwei Mal wiederholt werden. Die entsprechenden Nachprüfungstermine werden vorgegeben. Falls die Studienleistungen im jeweiligen Studienabschnitt dies rechtfertigen (Gesamtdurchschnitt des Grundstudiums, des Aufbaustudiums, der beiden Passerellensemester bzw. des Vertiefungsstudiums  $\geq 4.8$ ), so kann pro Studienabschnitt (Grundstudium, Aufbaustudium, Passerellensemester und Vertiefungsstudium) maximal ein Modul ein viertes Mal wiederholt werden.
- (9) Module, die nach dem 2. Prüfungsversuch nicht bestanden sind, müssen nochmals kostenpflichtig belegt werden.
- (10) Das Wissenschaftliche Praxisprojekt sowie die Bachelor-Thesis können nur ein Mal wiederholt werden. Im Wiederholungsfalle muss ein neues Thema bearbeitet werden.
- (11) Für schriftliche Arbeiten kann die Studiengangsleitung die Möglichkeit einer einmaligen Nachbesserung einräumen, wenn der Kompetenznachweis in einer ersten Fassung ungenügend (Note 3.5 bis 3.9) bewertet wurde. Für nachgebesserte Arbeiten kann höchstens die Note 4.0 erteilt werden.

Die erforderlichen Eingangskompetenzen, die zu erlangenden Abgangskompetenzen, die Bibliographie, der Stoffplan, der Arbeitsaufwand bzw. die Aufteilung des Studiums in Selbst- und Kontaktstudium (unter Berücksichtigung des Online-Studiums), die Leistungsbewertung (Art, Dauer und Zeitpunkt der Prüfung(en), Prüfungsinhalt, zugelassene Hilfsmittel und Zusammensetzung der Modulnote im Fall von mehreren Prüfungen pro Modul) sowie die zu erzielenden ECTS-Credits werden im Modulplan verbindlich ausgewiesen.

(12) Der Modulinhalt wird laufend aktualisiert. Die Änderungen werden in entsprechend überarbeiteten Modulplänen festgehalten. Im Falle der Wiederholung einer Modul(-teil)-prüfung besteht nach dem ersten regulären Nachprüfungstermin die Möglichkeit, dass die entsprechende Prüfung auf einem überarbeiteten Modulplan basiert.

**Art. 6 Inkrafttreten**

Diese Studienordnung tritt zum Herbstsemester 2019/2020 in Kraft.

FERNFACHHOCHSCHULE SCHWEIZ



Désirée Guntern Kreuzer  
Studiengangsleiterin



Franziska Rubin  
operative Studiengangsleiterin

Brig, den 17. August 2019